

# Seelotsgesetz: SeeLG

Zschoche

2022

ISBN 978-3-406-78112-4

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Ermessenspielraum, von einer vorübergehenden Untersagungsverfügung abzusehen. Noch kann die Bundeslotsenkammer substantielle Einwendungen erheben.

Ein **Ermessenspielraum der Behörde** besteht lediglich im Hinblick auf die **Dauer der Untersagung** der Berufsausübung. Diese „soll der vom Seeamt festgelegten Dauer entsprechen“ (§ 16 Abs. 1 S. 2). Dies bedeutet, dass im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Gründe die Aufsichtsbehörde von der Fristbemessung des Seeamtes abweichen kann. Da das unbeschränkte Befähigungszeugnis Voraussetzung des Lotsberufes ist, darf die Untersagungsverfügung der Aufsichtsbehörde die vom Seeamt verfügte Frist nicht unterschreiten. Sie kann aber aus besonderen Gründen die vom Seeamt verfügte Frist in Maßen überschreiten.<sup>3</sup>

## 2. Anhörung der BLK

Wie schon beim Widerruf der Bestallung gemäß § 14 Abs. 1 hat der Gesetzgeber auch bei einem befristeten Berufsausübungsverbot gemäß § 16 Abs. 1 die Anhörung der Bundeslotsenkammer vorgeschrieben. Grund dafür ist auch hier, dass ein befristetes Berufsverbot schwerwiegende Folgen für den einzelnen Lotsen hat, möglicherweise eine existenzielle Notlage. Mit der Anhörung verbindet sich kein Gestaltungsrecht der BLK. Die Entscheidung obliegt ausschließlich dem **plichtgemäßen Ermessen** der Aufsichtsbehörde. Auch deren Ermessen wird nicht selten auf „Null“ reduziert sein. Dies ist stets anzunehmen, wenn eine Zulassungs- oder Bestallungsvoraussetzung definitiv in Fortfall geraten ist. Das ist der Fall bei einem bestands- bzw. rechtskräftigen Entzug eines Befähigungszeugnisses. Beurteilungs- und Ermessenspielräume können bestehen bei (krankheitsbedingten) Einschränkungen der geistigen oder körperlichen Lotsdienstleistung. Hier können Rat oder Empfehlungen der BLK aufgrund eigener Kenntnis des betroffenen Lotsen Berücksichtigung bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde finden.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

## 3. Maßnahmen der patentausstellenden Behörde

§ 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 ist **neu** durch das 2. SeeLGÄndG eingefügt worden. In Übereinstimmung mit dem Normenkontext der §§ 14–16 wird die Situation geregelt, dass ein nautisches Befähigungszeugnis durch die **patentausstellende Behörde entzogen, ruhend gestellt** oder **vorläufig sichergestellt** wird. Auch in diesem Fall gerät eine notwendige Bestallungsvoraussetzung in Fortfall. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine **ausländische Behörde** nach **nationalem Recht** ein **nautisches Befähigungszeugnis entzieht** oder **einschränkt**. Über den Wortlaut des § 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 hinaus und in dessen entsprechender Anwendung können dies auch andere Behörden sein als die patentausstellende Behörde. In Betracht kommen etwa ausländische Schifffahrtsaufsichtsbehörden, Seeämter oder Seeunfalluntersuchungsstellen. Gleich aus welchem Grund: solange ein gültiges Kapitänspatent nicht vorliegt, kann die Lotsbestallung keinen Bestand haben. Ein Anwendungsfall von § 16 Abs. 1, S. 1 Hs. 2 ist im Übrigen auch dann gegeben, wenn ein deutsches Befähigungszeugnis nach § 56 See-BV oder § 57 See-BV durch das BSH entzogen oder ruhend gestellt wird. Bei einem **dauerhaften Patententzug**, gleichviel, ob durch deutsche oder ausländische Behörden verfügt, ist stets ein Widerruf der Bestallung nach § 14 Abs. 1 zu prüfen. Eine

<sup>3</sup> So im Wesentlichen auch *Ehlers* SeeLG § 16 Rn. 2 unter II.1.

vorläufige Berufsausübungsuntersagung nach § 16 Abs. 1 kommt in solchem Fall nicht in Betracht.

#### 4. Vorübergehender Eignungsmangel (Abs. 2)

9 § 16 Abs. 2 erfasst den vorübergehenden Eignungsmangel eines Lotsen aufgrund einer geistigen (psychischen) oder körperlichen Erkrankung. Ein solcher Eignungsmangel und die darauf gegründete befristete Berufsausübungsuntersagung können nur festgestellt und verfügt werden aufgrund einer Seelotseignungsuntersuchung und eines Zeugnisses des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft. Dieses Zeugnis muss auch die Feststellung enthalten, dass eine vollständige Rekonvaleszenz prognostiziert oder erwartet wird. Ist eine Mindestdauer der krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit absehbar, jedoch noch kein endgültiger Zeitpunkt der Wiederherstellung des Lotsen, so ist ein Zeitpunkt für eine erneute seeärztliche Untersuchung festzusetzen. Nach Durchführung derselben ist erneut zu entscheiden. Sofern auch dann die endgültige Rekonvaleszenz noch nicht festgestellt werden kann, ist die vorübergehende Berufsausübungsuntersagung zu verlängern entsprechend der Feststellungen des seeärztlichen Dienstes. Steht dagegen fest, dass der betroffene Lotse auf Dauer nicht wiederhergestellt werden wird, ist die Bestallung gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 durch die Aufsichtsbehörde zu widerrufen. Jedenfalls ist die Berufsausübung so lange zu untersagen, bis die vollständige Rekonvaleszenz durch Zeugnis des seeärztlichen Dienstes attestiert wird. Die positive seeärztliche Bescheinigung ist ein Umstand, der die Aufsichtsbehörde ohne Ermessensspielraum zur Aufhebung der vorläufigen Berufsausübungsuntersagung verpflichtet. Nur wenn ein entsprechendes seeärztliches Attest in der vorläufigen Untersagungsverfügung ausdrücklich zum Beendigungstatbestand erklärt wurde, bedarf es keiner weiteren aufsichtsbehördlichen Entscheidung. In diesem Falle stellt sich die positive seeärztliche Entscheidung als eine auflösende Bedingung dar.<sup>4</sup>

10 Lässt sich nach Eintritt der Erkrankung zunächst nicht absehen, ob eine vollständige Wiederherstellung der gesundheitlichen Eignung zu erwarten ist, so kann zunächst eine Entscheidung weder nach § 14 Nr. 2 noch § 16 Abs. 2 getroffen werden. Da in solchen Fällen von einer ärztlichen Krankschreibung auszugehen und der Lotse krankheitsbedingt dienstuntauglich ist, sind hieraus im Regelfall keine Probleme zu erwarten. Jedoch kann die endgültige (positive oder negative) Rekonvaleszenzprognose nicht auf unbestimmte Zeit vertagt werden. In der Regel dürfte nach einem Zeitraum von sechs Wochen ab Eintritt der Erkrankung eine belastbare Prognose zu erwarten sein.<sup>5</sup>

#### 5. Pflichtverletzungen

11 Anders als § 14 Nr. 3 erfasst § 16 **keine Fälle wiederholter oder gröblicher Pflichtverletzungen**. Ist es zu derartigen Pflichtverletzungen gekommen und sind diese nicht für einen dauerhaften Widerruf der Bestallung ausreichend, so kann auch keine vorübergehende Untersagung der Berufsausübung verfügt werden. Es fehlt hierfür an der gesetzlichen Grundlage. Die gegenteilige Auffassung<sup>6</sup> würde eine Verletzung des Parlamentsvorbehaltes bedeuten. Denkbarerweise kann

<sup>4</sup> Vgl. Ehlers SeeLG § 16 Rn. 3.

<sup>5</sup> Dazu auch Heinrich/Steinicke § 16 S. 40 zu Abs. 2.

<sup>6</sup> Ehlers SeeLG § 16 Rn. 4 unter II.3.

die Aufsichtsbehörde in solchen Fällen eine informelle Abmahnung erteilen oder geeignete Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 2 anordnen (s. dazu und auch den mit § 11 Abs. 2 verbundenen verfassungsrechtlichen Fragen → § 11 R.n. 14 ff.).

Sind gröbliche oder wiederholte Pflichtverletzungen festzustellen, so hat die Abwägung der Interessen des Lotsen gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Sicherheit des Schiffsverkehrs allein im Rahmen von § 14 stattzufinden. Im Zweifel hat das öffentliche Interesse an der Sicherheit des Schiffsverkehrs den Vorrang. Ist deshalb ein Widerruf der Bestallung zu verfügen, so schafft § 17 grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Aufsichtsbehörde nach Ablauf von mindestens einem Jahr auf Antrag eine erneute Bestallung vornimmt (iE → § 17 R.n. 6 f., → § 17 R.n. 9 f.). 12

## § 17 [Erneute Bestallung]

**Im Falle des Widerrufs der Bestallung nach § 14 kann die Aufsichtsbehörde, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres, eine erneute Bestallung vornehmen, wenn die Annahme begründet ist, daß die Seelotsin oder der Seelote künftig den Anforderungen ihres oder seines Berufes genügen wird.**

### Übersicht

	R.n.
I. Wortlaut .....	1
II. Normzweck; Allgemeines .....	2
III. Regelungsgehalt des § 17: erneute Bestallung nach Widerruf .....	5
1. Mindestfrist .....	5
2. Vorliegen der subjektiven und objektiven Zulassungsvoraussetzungen .....	6
3. Zulassungsantrag .....	8
4. Aktualität der Zulassungsvoraussetzungen .....	9
5. Einvernehmen mit der Bruderschaft .....	11

### I. Wortlaut

Die Regelung des § 17 gibt es im Seelotsgesetz unverändert seit dessen Inkrafttreten am 13.11.1954 (BGBl. 1954 II 1035). Die Regelung fand sich dort unter § 20. Dessen Wortlaut war nahezu identisch mit der Regelung des heutigen § 17. Entsprechend der neueren Diktion des Gesetzgebers ist lediglich das Wort „Zurücknahme“ durch „Widerruf“ (der Bestallung) geändert worden mit Anpassung des Verweises auf die Widerrufsnorm (früher § 17 SeeLG 1954, nunmehr § 14 nF). Durch das 2. SeeLGÄndG ist die redaktionelle Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache eingepflegt worden. 1

### II. Normzweck; Allgemeines

Die **praktische Bedeutung** der Regelung des § 17 ist **gering**. Ist die Suspendierung eines Lotsen von der Dienstausbübung geboten, so steht hierfür der aufge- 2

fächerte Regelungsmechanismus der §§ 14, 15 und § 16 zur Verfügung. Für eilbedürftigen, aber vorläufigen Regelungsbedarf steht die Sanktion der vorläufigen Untersagung der Berufsausübung gemäß § 15 zur Verfügung (iE → § 15 Rn. 5 f.). Ist von vornherein absehbar, dass eine befristete Rücknahme der Bestallung ausreicht (etwa bei zeitlich begrenzter Dienstunfähigkeit oder befristeter Patententziehung oder Fahrverbot), so ist mit der befristeten Untersagung der Berufsausübung gemäß § 16 das einschlägige Sanktionsinstrument vorhanden.

- 3 Gleichwohl ist die **Notwendigkeit** der ausdrücklichen Zulassung einer Neubestallung offenkundig. Dies gilt insbesondere für Fälle, bei denen entgegen der ursprünglichen medizinischen Indikation eine gesundheitliche Einschränkung sich als nicht dauerhaft herausstellt. Desgleichen ist denkbar, dass eine festgestellte persönliche Unzuverlässigkeit durch eine grundlegende Verbesserung der damit verbundenen persönlichen Merkmale als ausgeräumt zu betrachten ist.<sup>1</sup> Für diese Fälle muss die Möglichkeit einer erneuten Bestallung geschaffen werden. Trotz ihrer praktisch geringen Bedeutung ist die Regelung des § 17 daher unverzichtbar.<sup>2</sup>
- 4 **Regelungslücke:** Der Wortlaut des § 17 ist nicht vollständig geglückt. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ist davon auszugehen, dass bei erneuter Bestallung der betreffende Lotse alle Voraussetzungen zu erfüllen hat wie bei der Erstzulassung.<sup>3</sup> Zu den verschiedenen, damit verbundenen Fragestellungen findet sich in § 17 weder ein Gesetzesverweis noch eine sonstige Regelung. Die Bestimmung des § 17 enthält daher Gesetzgebungslücken, deren Schließung im Gesamtzusammenhang und Kontext des SeeLG vorzunehmen ist.<sup>4</sup>

### III. Regelungsgehalt des § 17: erneute Bestallung nach Widerruf

#### 1. Mindestfrist

- 5 Die erneute Bestallung ist **frühestens** möglich nach **Ablauf eines Jahres**. Eine Neubestallung vor Ablauf dieser Mindestfrist ist nicht möglich. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für eine erneute Bestallung vor Ablauf dieser Frist gegeben sein sollten. Dagegen ist eine zeitliche Endfrist für eine erneute Bestallung durch das Gesetz nicht vorgesehen. Es ist also denkbar, dass eine Neubestallung auch nach Ablauf mehrerer Jahre erfolgt, sofern die objektiven (§ 8) und subjektiven (§ 9) Zulassungsvoraussetzungen für die erneute Bestallung gegeben sind.

#### 2. Vorliegen der subjektiven und objektiven Zulassungsvoraussetzungen

- 6 Auch ohne ausdrückliche gesetzliche Normierung in § 17 ist es unerlässlich, dass bei einer erneuten Bestallung alle **subjektiven Zulassungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup> So schon die Begründung des Gesetzgebers 1954, BT-Drs. 2/393, 14.

<sup>2</sup> Dazu auch Ehlers SeeLG § 17 Rn. 1.

<sup>3</sup> In der Begründung heißt es dazu lediglich, dass „in solchen Fällen die Aufsichtsbehörde nach § 18 (der dann als § 20 in das SeeLG 1954 gelangte) ermächtigt sein (soll), den betroffenen Seelotsen nach angemessener Zeit erneut zu bestallen“ (BT-Drs. 2/393, 14). Damit dürfte sich kein Ermessenspielraum der Aufsichtsbehörde verbinden, von den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen abzuweichen.

<sup>4</sup> Dazu bereits Segelken Seelotsenrecht § 157 f., der die genannte Lücke für § 20 SeeLG 1954 aF festgestellt hat.

gen des § 9 nachweislich erfüllt werden (iE → § 9 Rn. 14 ff.). Es müssen sowohl das geforderte Befähigungszeugnis als auch die Lotsdienststeignung und die Zuverlässigkeit gegeben sein. Grundsätzlich führt der Wegfall einer subjektiven Zulassungsvoraussetzung zum mandatorischen Widerruf der Bestallung gemäß § 14. Im Umkehrschluss ist zu folgern, dass sämtliche Zulassungsvoraussetzungen (wieder) gegeben sein müssen, wenn eine erneute Bestallung vorgenommen wird.

Desgleichen müssen die **objektiven Zulassungsvoraussetzungen** gemäß § 8 7 gegeben sein (iE → § 8 Rn. 4 ff.). Dies gilt insbesondere für den Zulassungsbedarf. Ist aufgrund des Verkehrsaufkommens und der Personalstruktur in einem Seelotsrevier kein Bedarf für weitere Lotsen vorhanden, so kann eine erneute Bestallung auch nicht im Rahmen des § 17 erfolgen.

### 3. Zulassungsantrag

Wie bei der Erstbestallung gemäß § 8 bedarf es eines Antrages auf eine erneute 8 Bestallung gemäß § 17. Ohne einen solchen Antrag ist eine erneute Bestallung nicht möglich.

### 4. Aktualität der Zulassungsvoraussetzungen

Wird eine erneute Bestallung nach einer längeren Zeit beantragt, ist das Vorlie- 9 gen aller Zulassungsvoraussetzungen durch zeitlich aktuelle Nachweise zu belegen. Dies gilt zuvorderst für das Vorhandensein der gesundheitlichen Eignung für den Lotsberuf durch Vorlage entsprechender Atteste des seeärztlichen Dienstes. Diese müssen unmittelbar vor Beantragung der erneuten Zulassung erstellt sein. Desgleichen muss das notwendige Kapitänspatent weiter uneingeschränkt gültig sein. Die für den Fortbestand eines Kapitänspatentes notwendigen Qualifizierungen und Fortbildungsmaßnahmen müssen nachgewiesen werden. Das Gleiche gilt für die Weiterbildungsmaßnahmen, die nach der Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung intervallgerecht zu absolvieren sind (iE → § 10 Rn. 10 f.). Erforderlichenfalls muss daher ein Lotse, der längere Zeit durch Widerruf seiner Bestallung an der Berufsausübung gehindert war, eine Reihe qualifizierter Fortbildungsmaßnahmen durchführen.

In dem vorgenannten Zusammenhang werden regelmäßig auch die Zulassungs- 10 voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 eine Rolle spielen. Bei der Erstzulassung muss der Bewerber nachweisen, dass er mit dem unbeschränkten Kapitänspatent „innerhalb der letzten fünf Jahre“ in einer seinem Befähigungszeugnis entsprechenden nautisch verantwortlichen Position Dienst geleistet hat. Wird eine erneute Bestallung gemäß § 17 erst nach mehr als fünf Jahren beantragt, muss der Antragsteller die geforderte Fahrtzeit mit Patent vorweisen. Die bei seiner Erstbestallung nachgewiesene „aktuelle Fahrtzeit“ ist in einem solchen Falle nicht mehr gegeben. Der Antragsteller muss daher gegebenenfalls eine entsprechende Fahrtzeit in nautisch verantwortlicher Position erneut absolvieren. Allerdings muss bei dieser Fahrtzeit auch die Lotstätigkeit bis zum Bestallungsentzug eingerechnet werden.

### 5. Einvernehmen mit der Bruderschaft

Eine erneute Bestallung nach § 17 setzt nicht voraus, dass die Bestallung für 11 dasselbe Revier erfolgt, für das der Antragsteller vor dem Widerruf seiner Bestallung zugelassen war. Die erneute Bestallung kann also auch für ein anderes Revier erfolgen. Ggf. ist die LA 3-Ausbildung (Aspirantenzzeit) zu wiederholen. In jedem

Falle muss die erneute Bestallung wie bei der Erstbestallung gemäß § 8 Abs. 2 **„im Benehmen“** mit der Lotsenbrüderschaft erfolgen, für die der Antragsteller erneut zugelassen werden soll.<sup>5</sup> Ist das notwendige Vertrauen einer Brüderschaft in einen ehemaligen, längere Zeit suspendierten Kollegen nicht mehr gegeben, kann eine erneute Aufnahme in die LB nicht erfolgen und keinesfalls erzwungen werden (iE → § 8 Rn. 12 ff.).

- 12 Dies ist in besonderem Maße notwendig, wenn der Antragsteller bei einer erneuten Bestallung wiederum seinem früheren Seelotsrevier zugewiesen werden will. Die Gründe des vorangegangenen Widerrufs der Bestallung können vielfältig sein. Sie können auch durch Verstöße gegen die grundsätzlichen Verhaltensnormen der § 11 und § 22 manifest geworden sein. Darunter fällt auch das Verhalten innerhalb der Brüderschaft selbst (iE → § 14 Rn. 26 ff.). Bestehen aufgrund der früheren Vorkommnisse Bedenken, dass mit der Neuzulassung des früheren Brüderschaftsmitgliedes eine Gefährdung der vertrauensgetragenen Gegenseitigkeit und des Brüderschaftsfriedens verbunden sein könnte, kann eine Neuzulassung nicht gegen den Willen der betroffenen Brüderschaft erfolgen. Die Neuzulassung muss daher mit der betroffenen Brüderschaft abgestimmt und das „Benehmen“ hergestellt werden. Ist das Einvernehmen zwischen Aufsichtsbehörde und Lotsenbrüderschaft (iE → § 8 Rn. 12 ff.) nicht herzustellen, kann eine erneute Bestallung nicht erfolgen.<sup>6</sup>

## § 18 [Erlöschen der Bestallung]

**Die Bestallung erlischt, wenn die Seelotsin oder der Seelotse Altersruhegeld erhält, spätestens mit Ende des Monats, in dem die Seelotsin oder der Seelotse das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.**

	Übersicht	Rn.
I. Entstehungsgeschichte der Norm .....		1
II. Normzweck; Allgemeines .....		3
III. Regelungsgehalt .....		5

### I. Entstehungsgeschichte der Norm

- 1 § 18 hat seinen bis heute inhaltlich nicht veränderten Wortlaut erhalten mit der Novellierung des Seelotsgesetzes im Jahre 1984.<sup>1</sup> Mit dem 2. SeeLGÄndG ist

<sup>5</sup> AA Ehlers SeeLG § 17 Rn. 1, der die Herstellung des Benehmens mit der Lotsenbrüderschaft wie auch eine Anhörung der Bundeslotsenkammer bei erneuter Bestallung für entbehrlich hält.

<sup>6</sup> Dazu auch *Segelken*, Seelotsenrecht, 1965, 157 f., der auch ohne entsprechende gesetzliche Regelung im früheren § 20 SeeLG 1954 (der dem heutigen § 17 entspricht; → § 17 Rn. 1) eine Anhörung der Bundeslotsenkammer verlangt. *Segelken* spricht in diesem Zusammenhang von einer „Lücke im Gesetz“, die offenbar auf einem versehentlichen Auslassen beruht. Abweichend von *Segelken* sind jedoch richtigerweise die Stellungnahme und das Einvernehmen mit der betroffenen Lotsenbrüderschaft zu verlangen, da vorrangig diese von der erneuten Bestallung betroffen sein wird.

<sup>1</sup> Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Seelotswesen vom 25.4.1984, BGBl. 1984 I 618; die Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes erfolgte am 13.9.1984, BGBl. 1984 I 1213.

lediglich die redaktionelle Bereinigung der Rechtssprache um die Gleichstellung von Mann und Frau erfolgt.

Der Vorläufer dieser Regelung fand sich in § 21 SeeLG 1954 (BGBl. 1954 I 2 1035). Der frühere § 21 SeeLG 1954 lautete:

*(1) Die Bestallung erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Seelotse das 65. Lebensjahr vollendet.*

*(2) Weist der Seelotse seine ausreichende körperliche und geistige Leistungsfähigkeit durch ein vertrauensärztliches Zeugnis der See-Berufsgenossenschaft nach, so kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Seelotsen die Dauer der Bestallung um jeweils ein Jahr verlängern, jedoch längstens bis zum Ende des Monats, in dem der Seelotse das 70. Lebensjahr vollendet.*

## II. Normzweck; Allgemeines

Der Vergleich der Fassungen von § 18 und § 21 SeeLG 1954 macht sogleich **3** deutlich, dass die Gesetzesänderung im Wesentlichen in der Einführung einer festen Alters-Obergrenze liegt. Diese wurde durch Streichung von Abs. 2 des § 21 SeeLG 1954 erreicht.

§ 18 ist daher nahezu identisch mit der früheren Regelung des § 21 Abs. 1 **4** SeeLG 1954. Dessen Wortlaut ist lediglich ergänzt worden um die Möglichkeit des früheren Erlöschens der Bestallung mit Bezug des Altersruhegeldes zu einem früheren Zeitpunkt. Dieser ist denkbar ab **Vollendung des 63. Lebensjahres.**<sup>2</sup> Die Möglichkeit des früheren Erlöschens der Bestallung war notwendig geworden, nachdem die Seelotsen durch das 3. Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 28.7.1969 (BGBl. 1969 I 956) sozialversicherungspflichtig wurden und nunmehr bei der deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert sind.

## III. Regelungsgehalt

**Automatismus:** Die Bestallung erlischt gemäß § 18 kraft Gesetzes automatisch **5** bei Erreichen der Altersgrenze oder vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand. Es bedarf dazu keines Antrages des Lotsen oder Verwaltungsaktes der Aufsichtsbehörde oder der Lotsenbrüderschaft.

**Verfassungsmäßigkeit:** Die Regelung des § 18 ist unproblematisch, soweit **6** sie den **vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand** betrifft. Dieser erfolgt nur **auf Antrag** des betroffenen Lotsen, also freiwillig. Er ist prinzipiell immer möglich, wenn ein Lotse seine Bestallung zurückgibt. Das Altersversorgungswerk der Lot-senschaft sieht vor, dass mit Vollendung des 63. Lebensjahres die Altersrente beantragt werden kann.<sup>3</sup> Hiervon wird in der Praxis regelmäßig Gebrauch gemacht.

Problematisch ist dagegen das automatische Erlöschen der Bestallung mit Erreichen der Altersgrenze bei **Vollendung des 65. Lebensjahres.** Der Seelotse ist Freiberufler und übt seine Tätigkeit als „freien, nicht gewerblichen Beruf aus“ (§ 21 Abs. 1). Bei dieser Ausgangslage ist die Einführung einer Alters-Obergrenze **7** **atypisch.**<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Heinrich/Steinicke § 18 S. 41.

<sup>3</sup> Auskunft der BLK v. 23.11.2020.

<sup>4</sup> Ehlers SeeLG § 19 Rn. 1.



- 8 **Alters-Obergrenzen** sind bei Freiberuflern – insbesondere den rechts-, steuer- und unternehmensberatenden wie auch den ärztlichen und pharmakologischen Berufen – nicht vorgesehen und verfassungsrechtlich nicht ohne weiteres möglich. Dies gilt in besonderem Maße vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich ausdifferenzierten Rechtsprechung zur **Altersdiskriminierung**.<sup>5</sup> Die damit verbundene Fragestellung verschärft sich vor dem Hintergrund, dass bis zur Novellierung des Seelotsgesetzes im Jahre 1984 die Altersgrenze auf Antrag und bei Nachweis der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit bis zum 70. Lebensjahr ausgedehnt werden konnte (§ 21 Abs. 2 aF 1954).
- 9 Der frühere § 21 Abs. 2 aF 1954 galt lange als unbedenklich. Ältere Lotsen verfügen über **große Erfahrung**. Diese ist wesentlicher Bestandteil einer qualifizierten Lotsenberatung. Die Verfassungsmäßigkeit des § 18 ist daher gegenüber den Grundrechten des Art. 12 GG und des Art. 3 GG auf den Prüfstand zu stellen. Zum grundrechtlich geschützten Bereich der Berufsfreiheit gehört auch die Entscheidung über die Fortsetzung der Berufstätigkeit über eine bestimmte Altersgrenze hinaus.<sup>6</sup>
- 10 Demgegenüber ist grundsätzlich nicht in Frage zu stellen, dass die menschliche Leistungsfähigkeit im Alter abnimmt. Nicht ohne Grund sind daher Berufsaltersgrenzen stets im siebenten Lebensjahrzehnt angesiedelt worden. Beim Beruf des Seelotsen ist dies im Kontext zu betrachten mit einer **deutlich überdurchschnittlichen körperlichen und geistigen Beanspruchung**, die bei landseitigen Berufen in dieser Form nicht anzutreffen ist. Die Seelotsberatung ist unter allen Wetter- und Verkehrsverhältnissen durchzuführen unter Einschluss schwerer Sturm-, Schnee-/Frost- und Nebelbedingungen. Der Lotse muss auch unter schlechtesten Wetterbedingungen von kleinen Versetzfahrzeugen auf das zu beratende Schiff gelangen. Er muss von dem Versetzer übersteigen und dabei oft hohe Lotsenleitern bei seegangsbedingten Roll- und Stampfbewegungen erklimmen. Er muss unter den gleichen Umständen wieder ausgeholt werden (von Bord gehen). In der Deutschen Bucht muss zeitweise – gerade bei schlechtem Wetter – das Versetzen von einem Helikopter erfolgen. Dieser kann selten auf dem zu besetzenden Schiff landen, sodass der Lotse aus erheblicher Höhe abgeseilt werden und an Deck des Schiffes zunächst sicheren Stand finden muss.<sup>7</sup> Die Parameter der körperlichen und geistigen „Tüchtigkeit“ werden daher bereits bei den Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 hohen Anforderungen unterworfen (iE → § 9 Rn. 12, → § 9 Rn. 31).

<sup>5</sup> Dazu schon *Ilgner*, Die Rechtsordnung des deutschen Seelotswesens, 1993, 170 f. mit Rechtsprechungsnachweisen; pars pro toto sei an dieser Stelle verwiesen auf die umfangreiche nationale und internationale Rechtsprechung zur Altersgrenze bei Luftfahrtpiloten, bei denen die Anforderungen der praktischen Berufsausübung wie insbesondere auch in Hinsicht auf die geistige und körperliche Eignung dem Lotsenberuf verwandt sind: EuGH (Große Kammer) Urt. v. 13.9.2011 – C-447/09, NJW 2011, 3209 = BeckRS 2011, 81332 (wo eine Altersgrenze von 60 Jahren für unzulässig erklärt wird); und EuGH (Erste Kammer) Urt. v. 5.7.2017 – C-190/16, NZA 2017, 897 = BeckRS 2017, 115489 (wo die Altersgrenze von 65 Jahren für europarechtskonform erklärt wird); bemerkenswert an dieser Entscheidung ist allerdings, dass der EuGH eine Tätigkeit als Pilot bei Leer- oder Überführungsflügen im Gewerbebetrieb eines Luftverkehrsunternehmens auch jenseits der Altersgrenze für zulässig erachtet.

<sup>6</sup> *Ilgner*, Die Rechtsordnung des deutschen Seelotswesens, 1993, 169 mwN.

<sup>7</sup> Auch dazu eingehend *Ilgner*, Die Rechtsordnung des deutschen Seelotswesens, 1993, 171.